1. Ausfertigung

ersetzt durch B-Plan Hö 252 PHOENIX-See, Teilbereich B

tlw. ersetzt durch B-Plan Ap 118

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) i.V.m. Artikel 3 § 1 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Änderung des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2221) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.79 (BGBl. I S. 949) und § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV NW 1970 S. 96) geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1975 (GV NW 1975 S. 264/SGV.Nr 232) genehmige ich hiermit diesen vom Rat der Stadt Dortmund als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Ap 118.

Arnsberg,
der Regierungspräsident
Arnsberg
Im Auftrag

Az.:

Dieses Blatt Nr. 1 der Erstausfertigung ist Bestandteil des aus 3 Blättern bestehenden Bebauungsplanes Ap 118 und bildet mit ~~dem Blatt~~ /den Blättern 2 3 der Erstausfertigung eine Einheit.

Reiff
Stadtrat

Textliche Festsetzungen Blatt 3

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung
Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten i.v. Vermessungsämter in Nordrhein-Westfalen

Geschoßzahl vorhandener Gebäude

Traufenhöhe ü. NN
Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

Begrenzungslinie
Baulinie
Baugrenze
Baugebietsgrenze u. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Aufgehobene Festsetzungen

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

WS	Kleinsiedlungsgebiete
WR	Reine Wohngebiete
WA	Allgemeine Wohngebiete
MD	Dorfgebiete
MI	Mischgebiete
MK	Kerngebiete
GE	Gewerbegebiete
GI	Industriegebiete
SW	Wochenendhausgebiete
SO	Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung

III	Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
III	Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
IV – VIII	Mindest – u. Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
0,4	Grundflächenzahl
0,7	Geschoßflächenzahl
3,0	Erhöhte Geschoßflächenzahl
3,0	Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen

- offene Bauweise
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Nur Hausgruppen zulässig
- Nur Einzelhäuser zulässig
- Nur Doppelhäuser zulässig
- g Geschlossene Bauweise
  offene Bauweise mit der Abweichung daß Gebäude [illegible] lange zulässig sind
- Gartenhofhäuser
- Baulinie
- Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

- SD Satteldach
- WD Walmdach
- PD Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
- FD Flachdach
- 0-30° Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Bildungszentrum
- Kirche
- Kindertagesstätte, Kindergarten

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- P Parkflächen (öffentlich)
- Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Zu- u. Ausfahrtsverbot

Versorgungsflächen

- Versorgungsflächen
- Umformerstation
- T Trafostation
- Fernheizwerk
- G Gasdruck-Reglerstation

Grünflächen

- Grünflächen (öffentlich)
- Grünflächen (privat)
- Parkanlage
- gärtnerische Anlage
- Friedhof
- Dauerkleingartenanlage
- Sportplatz
- Kinderspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft

- Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und für Bindungen (~~§ 9 (1) Nr. 25 BBauG~~) (§ 9 (1) Nr. 15 u. 16 BBauG) (2)

Sonstige Festsetzungen

- A Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
- GSt, GGa Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen
- GKSp Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze)
- St bzw. Ga Flächen für Stellplätze oder Garagen
- Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- 1 Siehe textliche Festsetzungen
- Zugehörigkeitshaken für Baugebietsteile

Kennzeichnungen u. nachrichtliche Übernahmen

- Zu erhaltender Baumbestand
- Gepl. Begrenzungslinien
- 1 Siehe textliche Hinweise
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete nach dem StBauFG
- Gebäude u. sonstige Anlagen durch die Durchführung der Sanierung ganz oder teilweise betroffen werden müssen (§ 10 (1) StBauFG)
- von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. ~~4 BBauG~~ 24 BBauG) (2) (i.V.m. NZ 25 BBauG)
- Sicherheitszonen im Bereich ehemaliger Tagesöffnungen

STADT DORTMUND
Zu diesem Beb. Pl. gehört die Begründung vom 18. APR. 1980
Bebauungsplan Ap 118
in 3 Blättern (Blatt 2)
Flurkarte
Stadtgrundkarte ● 9707 S
Maßstab 1:1000